

## Informationen zur Wahl der Landrätin / des Landrats am 27.11.2022 im Kreis Kleve

Sehr geehrte Mitbürgerin, sehr geehrter Mitbürger!

Bitte beachten Sie für die Ausübung Ihres Wahlrechts folgende Hinweise:

1. In das Wählerverzeichnis für die Landratswahl am 27.11.2022 sind alle Wahlberechtigten **von Amts wegen eingetragen**, die am 42. Tag vor der Wahl, also am 16.10.2022 bei unserer Meldebörde für eine Wohnung, bei mehreren Wohnungen für die Hauptwohnung gemeldet sind.
2. **Nicht eingetragen** sind Personen, die mit Nebenwohnung gemeldet sind.
3. Bei einem **Fortzug aus dem Wahlgebiet** (Kreis Kleve) geht das Wahlrecht zu der Landratswahl verloren. Betroffene werden im Wählerverzeichnis gestrichen.  
Bei einem Umzug von Uedem innerhalb des Kreises Kleve erfolgt eine Streichung im Wählerverzeichnis der Gemeinde Uedem und eine Neuaufnahme im Wählerverzeichnis des neuen Wohnortes im Kreis Kleve.
4. Wahlberechtigte, die nach dem 16.10.2022 **von außerhalb des Kreises Kleve zugezogen** sind und sich bis zum 11.11.2022 anmelden, werden von Amts wegen in das Wählerverzeichnis in Uedem eingetragen. Für das Wählerverzeichnis in der Fortzugsgemeinde - sofern im Kreis Kleve gelegen - wird die Streichung veranlasst. Bei einem Zug **von außerhalb des Kreises Kleve** nach dem 11.11.2022 besteht kein Wahlrecht für die Landratswahl.
5. Wahlberechtigte, die nach dem Stichtag, also nach dem 16.10.2022, innerhalb der Gemeinde von einem Stimmbezirk in einen anderen **umziehen**, behalten in ihrem alten Stimmbezirk das Wahlrecht und können nur dort wählen.
6. Den Wahlberechtigten, die nach dem 16. Tag vor der Wahl, also nach dem 11.11.2022, aus einer anderen **kreisangehörigen Gemeinde des Kreises Kleve zugezogen** sind, bleibt das Wahlrecht erhalten. Sie werden nach Anmeldung von Amts wegen in das Wählerverzeichnis des zuständigen Stimmbezirks eingetragen. Gleichzeitig wird die Streichung im Wählerverzeichnis der Fortzugsgemeinde veranlasst. In der Fortzugsgemeinde bereits erhaltene Wahlscheine und abgegebene Briefwahlstimmen werden ungültig.
7. **Wahlberechtigte Unionsbürger**, die von der Meldepflicht befreit sind, werden auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen. Der Antrag ist bis zum 11.11.2022 zu stellen.
8. **Haben Sie eine Wohnung, ohne angemeldet zu sein**, werden Sie nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis aufgenommen. Haben Sie keine Wohnung, halten Sie sich aber im Wahlgebiet sonst gewöhnlich auf, werden Sie ebenfalls auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen. Der Antrag auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis ist in diesen Fällen nur bis zum Tag vor der Bereithaltung des Wählerverzeichnisses zur Einsichtnahme, also bis einschl. zum 06.11.2022 möglich.

Auf der Rückseite finden Sie allgemeine Hinweise zum Wahlrecht.

Falls Sie noch Fragen haben, wenden sie sich bitte an unser Wahlamt. Die Kontaktdaten lauten wie folgt:

**Wahlamt der Gemeinde Uedem, Mosterstraße 2, 47589 Uedem**

**E-Mail: wahlen@uedem.de**

**Tel.: 02825 / 88-101**

# Informationen zur Wahl der Landrätin / des Landrats

am 27.11.2022 im Kreis Kleve

Am **27.11.2022** finden im Kreis Kleve Landratswahlen statt.

## Wahlberechtigt ist, wer am Wahltag

1. Deutsche/r im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes oder Unionsbürger/in ist,
2. das sechzehnte Lebensjahr vollendet hat und
3. mindestens seit dem 16. Tag vor der Wahl, also seit dem *11.11.2022* im Wahlgebiet (Kreis Kleve) seine Wohnung, bei mehreren Wohnungen seine Hauptwohnung hat oder sich sonst gewöhnlich aufhält und keine Wohnung außerhalb des Wahlgebietes hat.

## Ausgeschlossen vom Wahlrecht ist

wer infolge Richterspruchs das Wahlrecht nicht besitzt.

## Wählen kann nur,

wer in ein Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat. Von Amts wegen werden alle Wahlberechtigten in das Wählerverzeichnis eingetragen, die am 42. Tag vor der Wahl (Stichtag) bei der Meldebehörde für eine Wohnung, bei mehreren Wohnungen für die Hauptwohnung, gemeldet sind. Der 42. Tag vor der Wahl ist der *16.10.2022*. In das Wählerverzeichnis von Amts wegen eingetragen werden auch die nach dem Stichtag bis zum 16. Tag vor der Wahl, also bis zum *11.11.2022* zugezogenen und bei der Meldebehörde gemeldeten Wahlberechtigten.

Wähler, welche keinen Wahlschein haben, können nur in dem Stimmbezirk wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen sind.

Der Bürgermeister macht spätestens am *03.11.2022* öffentlich bekannt, wo und während welcher Zeit an den Tagen vom *07.11.2022 bis 11.11.2022* die Wählerverzeichnisse zur Einsichtnahme für alle Wahlberechtigten bereitgehalten werden. In dieser Bekanntmachung sind auch Hinweise darüber enthalten, wo Wahlscheine beantragt werden können und wie durch Briefwahl gewählt wird.

Spätestens am *06.11.2022* erhalten alle im Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten eine Wahlbenachrichtigung. Später angemeldete Wahlberechtigte erhalten eine Wahlbenachrichtigung unverzüglich nach ihrer Eintragung in das Wählerverzeichnis. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber davon ausgeht, wahlberechtigt zu sein, sollte im eigenen Interesse nachprüfen, ob er im Wählerverzeichnis eingetragen ist. Sofern keine Eintragung im Wählerverzeichnis erfolgt ist, kann bis zum *06.11.2022* ein Antrag auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis gestellt werden; danach ist innerhalb der Einsichtsfrist *07.11.2022 bis 11.11.2022* die Aufnahme in das Wählerverzeichnis durch Einlegen eines Einspruchs möglich.